

Interpellation von Willi Vollenweider

betreffend ausserordentliche Lagen: Wie stellen Kanton und Gemeinden im Kanton Zug den Schutz der Bevölkerung und der kritischen Infrastrukturen im Falle schweizweit erhöhter terroristischer Bedrohungen und Aktionen über längere Zeit wirkungsvoll sicher vom 12. April 2018

Kantonsrat Willi Vollenweider, Zug, hat am 12. September 2018 folgende Interpellation eingereicht:

Seit dem 1. Januar 2018 ist die erneut halbierte Schweizer Armee Tatsache. Sie soll gemäss Behauptung des VBS in der Lage sein, innert 10 Tagen 35'000 Angehörige der Armee (AdA) zu mobilisieren und mit ihrem Korps-Material vollständig auszurüsten. Der Beweis dazu ist allerdings noch ausstehend. Wie lange die Mobilisierung weiterer 65'000 AdA bis zum theoretischen Armee-«Voll»-Bestand von 100'000 AdA dauern würde, kann niemand sagen. Fest steht allerdings, dass diese weiteren 65'000 Soldaten und Soldatinnen gar nicht vollständig ausgerüstet werden können und von Seiten Militärverwaltung auch keine Absicht dazu besteht (vgl. dazu Korpskommandant Aldo C. Schellenberg in der «Neuen Zürcher Zeitung» vom 10. Februar 2018 despektierlich und herablassend zur «Stammtischdefinition von Vollausrüstung»).

Parallel zur erneuten Schwächung der Armee wird auch der Zivilschutz fortschreitend ausgehöhlt. An dessen weiterer Verkleinerung hält auch der Bundesrat in seinem «Erläuternder Bericht zur Revision des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes» vom 30. November 2017 fest. Darin: «In Anbetracht der Bedrohungslage und der realen Bedürfnisse des Zivilschutzes scheinen die heutigen Bestände gesamtschweizerisch insgesamt zu hoch. Sie sollen deshalb reduziert werden, indem das Dienstalter gesenkt und jenem in der Armee angepasst wird; auch soll die Reserve abgeschafft werden.»

Die erschreckende Verweigerung der Erbringung verfassungsmässig vorgegebener Sicherheits-Leistungen des Staatswesens zugunsten von Land und Leuten nimmt immer bedrohlichere Ausmasse an!

Viele Bürger und Bürgerinnen sowie zahlreiche Sicherheits-Experten machen sich zunehmend sehr grosse Sorgen, wie die öffentliche Sicherheit bei einer allfälligen deutlichen Verschlechterung der Lage in der Schweiz überhaupt noch sichergestellt werden kann. In diesem Licht ist die vorliegende Interpellation zu sehen und zu verstehen.

Die Sicherheits-Verbund-Übung SVU 19

Alle etwa fünf Jahre lässt der Bundesrat eine «Sicherheits-Verbunds-Übung» durchführen, so letztmals im Jahr 2014. Die nächste solche Übung (grösstenteils als Stabs- und «Papier»- Übung) wird im Jahr 2019 stattfinden. Die teilnehmenden Kantone werden sich mit einer sehr realistischen Übungs-Anlage auseinandersetzen und deren Herausforderungen theoretisch bewältigen müssen. Die Übungsanlage des Bundesrats geht von einer flächendeckend länger anhaltenden Terrorbedrohung aus mit Eskalation durch Angriffe gegen kritische Infrastrukturen, erpresserische Forderungen sowie drohende Anschläge gegen Menschenleben. Durch flächendeckend auf dem Gebiet der Schweiz in Aktion tretende terroristische Akteure, in der Übungsanlage des Bundes «GLF» genannt («Global Liberation Front»). Das Ganze noch überlagert mit einem «Störfall» im KKW Beznau. (Vgl. dazu ASMZ 03/2018 Seiten 18ff).

Seite 2/6 2858.1 - 15760

Dem Vernehmen nach nimmt der Kanton Zug nicht an dieser Übung teil, da neben dem Eidgenössischen Schwing- und Älplerfest (ESAF), das im August 2019 stattfinden wird, ein zweites «Ereignis» «SVU 19» im November 2019 durch unsere Sicherheitsbehörden nicht auch noch bewältigt werden könne.

Somit ist die vorliegende Interpellation die einzige Möglichkeit, zu erfahren, ob die Sicherheitsdirektion des Kantons Zug in den vergangenen Jahren ihre Planungs-Hausaufgaben gemacht
hat und in einem qualitativ und quantitativ glaubwürdigen Abwehrdispositiv aufzeigen kann, wie
der Kanton Zug terroristische Bedrohungen, Erpressungen und Kampfhandlungen auf seinem
Kantonsgebiet zu bewältigen gewillt, genügend darauf vorbereitet und effektiv dazu imstande
ist.

Was ist zu schützen?

Der Kanton Zug weist eine Bevölkerung von 125'000 Personen auf, die auf einem Kantonsgebiet von 238 km² lebt, umgeben von umfassenden, wertvollen und nutzbringenden privaten und öffentlichen Infrastrukturen, darunter auch sogenannt «kritische».

Als «kritische Infrastrukturen» (KI) werden Prozesse, Systeme und Einrichtungen bezeichnet, die essenziell für das Funktionieren der Wirtschaft oder das Wohlergehen der Bevölkerung sind. Ein länger andauernder, landesweiter Strom-Blackout etwa oder ein Ausfall der Telekommunikation (u. a. der Internet-, Telefon- und Mobiltelefon-Verbindungen) würde beispielsweise zu einem unmittelbaren Stillstand von nahezu der gesamten Schweizer Wirtschaft führen, Ausfälle der übrigen KI (z.B. der Lebensmittelversorgung oder des Finanzwesens) verursachen und die Bevölkerung in schwerwiegendem Masse beeinträchtigen (Ausfall von Beleuchtungen, Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, Heizungen usw.). Verschiedene Entwicklungen führen dazu, dass die Risiken für solche Ausfälle zunehmen.

Auf dem Gebiet des Kantons Zug befinden sich etliche schützenswerte Objekte und Orte erhöhter Personen-Ansammlungen, welche «lohnendes» Ziel terroristischer verdeckter oder offener Aktionen aller Art darstellen: Regierungsgebäude, Bahnhöfe, Bahnlinien, Verteilnetz und Unterwerke der Elektrizitäts-Versorgung, Spitäler, Schulen, Einrichtungen der Post, Kommunikations-Anlagen (Telefonie, Internet, Polycom, Rundfunk-Sender etc.), Lebensmittel-Lager und Verteilzentren, Trinkwasser-Versorgung, Waffenlager von Armee und Polizei, Tankanlagen, usw. Neben dem Schutz stationärer Objekte werden bei erhöhter terroristischer Bedrohung Rettungs-Einsätze von Sanität und Feuerwehr, Versorgungs-Kolonnen, kritische Bahntransporte und dergleichen einen bewaffneten Begleitschutz benötigen, wie dies oft bereits heute etwa bei Einsätzen von «Schutz & Rettung» in der Stadt Zürich praktiziert werden muss, um tätlichen Übergriffen von «Chaoten» zu begegnen. Zudem werden auch wichtige Führungskräfte von Industrie und wichtigen Versorgungs-Betrieben und -Einrichtungen sowie wichtige Akteure des öffentlichen Lebens nicht ohne Personenschutz auskommen. Letztere ganz besonders dann, wenn die Bevölkerung zur Ansicht gelangen sollte, dass die Behörden die ausserordentliche Lage nicht antizipiert und es unterlassen hätten, die zweckmässigen Massnahmen und Vorkehrungen zu deren Bewältigung rechtzeitig bereits vor dem Ereignis einzuleiten.

Terroristische Gruppierungen und ihre Möglichkeiten

Bei den in den vergangenen Jahren verübten terroristischen Aktionen wurden fast immer «primitive» Waffen eingesetzt (automatische relativ kleinkalibrige Waffen, Sprengstoffe, Fahrzeuge, oft unter Zuhilfenahme handelsüblicher elektronischer Geräte). Die lückenlose Überwachung der gesamten öffentlichen Telekommunikation (auch in der Schweiz) hat bisher die Bildung, das Wachstum und die Vernetzung grösserer solcher Gruppierungen verhindert oder

2858.1 - 15760 Seite 3/6

zumindest stark behindert. Das bedeutet jedoch nicht, dass extremistische Terror-Gruppierungen nicht auch in der Schweiz existieren und tätig werden können.

Mit grosser Wahrscheinlichkeit werden wir zumindest kurzfristig nicht mit Szenen «klassischer» Kriegsführung konfrontiert werden. Die Wahl des Zeitpunktes, der Vorgehensweise, der Auswahl von Zielen und Orten liegt aber bekanntlich immer beim Angreifer. Bereits wenige von ein paar Dutzend «zu allem» entschlossener Terroristen ausgeführten Anschlägen und Sabotageaktionen könnten ganz besonders in der hochzivilisierten und hochtechnisierten Schweiz Schäden katastrophalen Ausmasses verursachen, deren Auswirkungen sowohl psychologisch als auch materiell gar nicht abschätzbar sind.

Die Möglichkeiten unserer eigenen Sicherheitskräfte im Kanton Zug

Zur wirksamen Abwehr bewaffneter Angriffe kommen ausschliesslich bewaffnete Sicherheits-kräfte in Frage. Es ist der Bevölkerung und ihren Organen nicht zuzumuten, dass sie sich unbewaffnet bewaffneten Terroristen in den Weg stellen sollen, um diese zu verzögern oder aufzuhalten.

An bewaffneten Kräften stehen den staatlichen Behörden im Kanton Zug innert kürzester Zeit lediglich maximal 235 Polizei-Einsatzkräfte zur Verfügung (die Hilfspolizei des Zivilschutzes ist nicht bewaffnet).

Erst mehrere Wochen nach deren Alarmierung kämen dann eventuell noch Soldaten der Territorial-Division 3 (Ter Div 3) hinzu. Die Ter Div 3 hat vielfältige Aufträge zum Schutz der Kantone TI, GR, SZ, UR und ZG (Fläche von 12'140 km² mit einer Bevölkerung von total 868'000). Anteilsmässig für den Kanton Zug: 2% der Fläche, 14,4% der Bevölkerung. Die Ter Div 3 verfügt gesamthaft über einen Bestand von 3'400 Infanteristen (4 Bataillone zu je 850 AdA). Wenn diese – wie in vorliegendem Fall – flächendeckend im Einsatzraum der Ter Div 3 verteilt werden müssen, entfallen auf den Kanton Zug voraussichtlich zwischen 70 und 400 Soldaten. Falls deren Mobilisierung und/oder Logistik (entgegen der naiven Annahme des VBS) bereits durch terroristische Einwirkungen gestört würde, entsprechend weniger AdA oder ohne Ausrüstung - mit Ausnahme der zuhause aufbewahrten persönlichen Ausrüstung.

Summa summarum könnten wir bestenfalls mit einem Bestand von 300 bis 650 bewaffneten Sicherheitskräften auf dem Gebiet des Kantons Zug rechnen. Gehen wir von einem 7x24-Stunden, über mehrere Wochen oder Monate anhaltenden Einsatz aus, müssen wir mit vier Ablösungen kalkulieren. Somit sind zu jedem beliebigen Zeitpunkt zwischen 75 und 160 bewaffnete Sicherheitskräfte gleichzeitig «auf der Strasse». Diese haben notabene eine Bevölkerung von 125'000 Einwohnern und Einwohnerinnen zu beschützen. Mit anderen Worten: gerade einmal 0,1% beschützen die restlichen 99,9% der Bevölkerung, welche die Terroranschläge in ihren Wohnzimmern auf dem Sofa ruhend am TV verfolgen werden! Eine Sicherheitskraft «beschützt» rund 1'000 Zuger und Zugerinnen, also ganze 30 Sicherheits-Beamte oder Soldaten «beschützen» die Stadt Zug.

Verschärfend kommt noch hinzu, dass die Ter Div 3 weitere wichtigste Aufträge zu erfüllen hat: Im gesamten Einsatzraum der Ter Div 3 befinden sich unter anderem zahlreiche zusätzlich zu schützende militärische Logistik-, Führungs-, Kommunikations- und Kampf-Infrastrukturen, darunter zwei grosse strategische Flieger-Radar-Anlagen. Zu schützen ist im Raum der Ter Div 3 auch die gesamte Gotthard-Nord-Süd-Transversale Strasse+Bahn mit drei grossen Tunnels und ihren Lüftungs-Bauwerken, von den vielen Nebenachsen, Pass-Übergängen sowie zahlreichen grossen Kraftwerksanlagen und Übertragungsleitungen in den Kantonen GR und TI ganz zu schweigen. Von der Verstärkung des Grenzwachtkorps GWK ganz abgesehen, welches in

Seite 4/6 2858.1 - 15760

den Kantonen GR und TI 670 Kilometer Grenzlänge zu überwachen und illegale Grenzübertritte zu verhindern hat (Länge der Grenzen: GR 469,3 km, TI 200,5 km).

Für Leser die nicht mit der «weiterentwickelten», d.h. erneut halbierten, sogenannten «WEA»-Armee vertraut sind sei angemerkt, dass andere Teile der Armee (Flugwaffe ohne Erdkampf-Möglichkeit, Luftverteidigung, zweieinhalb mechanisierte Brigaden, Kommunikations- und Führungs-Unterstützung, Logistik der Armee und dergleichen) sich erstens für die Bewältigung einer Bedrohung à la «SVU 19» nicht eignen und zweitens schon gar nicht zur Verfügung stehen, da diese Formationen auch im vorliegenden Szenario bereits mit ihren ur-eigenen Aufgaben und mit ihrem Selbstschutz ausgelastet sind. Die übrigen ebenfalls in einer ersten Phase mobilisierten zweieinhalb mechanisierten Brigaden werden in der Reserve des Bundesrates zurückgehalten und sind der Schwerpunkt-Bildung grösserer Kampfhandlungen vorbehalten.

Fragen

- 1. Akzeptiert die Zuger Regierung überhaupt die erwähnte Übungsanlage der «SVU 19» des Bundesrates als denkbares und realistisches Szenario, auf welches sich die Regierungen, die Stäbe und die Einheiten gesamtschweizerisch und somit auch im Kanton Zug nicht nur im Übungsfall, sondern auch in der Realität vorzubereiten haben?
- 2. Steht die Zuger Regierung zu ihrer Verantwortung gegenüber der Zuger Bevölkerung, die öffentliche Sicherheit und das reibungslose Funktionieren öffentlicher Infrastrukturen und Institutionen auch in einer ausserordentlichen Lage weitgehend zu gewährleisten?
- 3. Hat die Zuger Regierung realisiert, dass bei schweizweiten Ereignissen, wie sie die Übungsanlage SVU 19 beschreibt, die mittlerweile extrem geschwächte Schweizer Armee dem Kanton Zug keine nennenswerte Hilfestellung durch Kampf- oder Schutz-Truppen wird gewähren können (schon gar nicht zeitgerecht) und dass der Kanton Zug und seine Bevölkerung deshalb in der Bewältigung weitgehend auf sich selber gestellt ist?
- 4. Wie häufig analysieren die Zuger Behörden denkbare, darunter die in der vorliegenden Interpellation gemäss «SVU 19» angesprochene Bedrohungslage der Sicherheit im Kanton Zug und wie werden die aus dieser Analyse resultierenden Handlungsoptionen und der Handlungsbedarf jeweils gegenüber der Legislative und der Öffentlichkeit kommuniziert?
- 5. a) Hat sich der Kanton Zug an der vom BABS in den vergangenen Jahren durchgeführten Inventarisierung der kritischen Infrastrukturen aktiv beteiligt, wie das BABS im «Leitfaden KATAPLAN, Kantonale Gefährdungsanalyse und Vorsorge» vom Januar 2013 dies von den Kantonen gewünscht hat?
 - b) Ist, wie darin enthalten, auch im Kanton Zug im ersten Schritt zunächst einmal eine systematische und gründliche kantonale Gefährdungsanalyse durchgeführt worden (Teil 1) und zweitens die darauf abgestützte Vorsorge geplant worden (Teil 2)?
 - c) Welcher Handlungsbedarf ist daraus für den Kanton Zug abgeleitet worden und wie weit ist dessen Umsetzung fortgeschritten?
- 6. Verfügen die Zuger Behörden über ein aktuelles Inventar kritischer Infrastrukturen aller Kategorien, nicht nur auf dem Gebiet des Kantons Zug, sondern auch benachbarter, für uns ebenfalls relevant wichtiger ausserkantonaler kritischer Infrastrukturen?

2858.1 - 15760 Seite 5/6

- 7. Welche der nachfolgend aufgeführten Zuger Infrastrukturen und Orte grösserer Menschenansammlungen betrachtet der Zuger Regierungsrat in einer ausserordentlichen Lage für schützenswert?
 - Regierungsgebäude und -Einrichtungen (Kanton, Gemeinden)
 - Spitäler
 - · Einrichtungen der Trinkwasser-Versorgung
 - · Schulhaus-Anlagen inklusive Kindergärten, Kinderhorte
 - staatliche und zivile Telekommunikations-Knotenpunkte (Bsp. WWZ, Swisscom, weitere Provider, Polycom-Standorte etc.) sowie wichtige bodenverlegte Kommunikations-Leitungen (Backbones) und wichtige Richtfunk-Verbindungen
 - Einrichtungen der elektrischen Energie-Versorgung (Unterwerke, Kraftwerke, Übertragungs-Leitungen, Trafo-Stationen, Verteil-Netze)
 - relevante Lebensmittel-Lager, Lebensmittel-Verteilzentren sowie Lebensmittel-Produktionsbetriebe aller Art
 - grössere Treibstoff-Lager (Benzin, Heizöl etc.), grosse Tankstellen, Erdgas-Netz
 - Lagerstätten, Forschungslabors und dergleichen mit gefährlichen chemischen, biologischen oder radioaktiven Substanzen, deren Austritt in die Atmosphäre mit erheblichen Gefahren für die Bevölkerung verbunden wäre
 - · Bahnhöfe und strategisch wichtige Bahnlinien und deren Kunstbauten
 - strategisch wichtige Strassenverbindungen und deren Kunstbauten
 - Waffen- und Munitionslager von Polizei und Militär
 - · Gefängnisse und weitere Institutionen des Strafvollzugs
 - Lokalitäten mit grossen Veranstaltungsräumen (Bossard Arena, Casino etc.)
- 8. a) Für welche der vorstehend als «schützenswert» eingestuften Objekte hat die Planung der Sicherheitsdirektion des Kantons Zug die dafür notwendigen personellen und materiellen Ressourcen qualitativ und quantitativ nachvollziehbar festgelegt?
 - b) Für welche nicht und warum nicht?
 - c) Wie viele bewaffnete Sicherheitskräfte werden gemäss Ansicht der Zuger Regierung dafür benötigt (Gesamtbestand sowie Ablösungen)?
 - d) Welcher parlamentarischen Aufsicht unterstehen solche Planungen und solche für die Zuger Bevölkerung überlebenswichtigen Entschlüsse?
- 9. Sind von den zuständigen Zuger Behörden, insbesondere von der Sicherheits-, der Gesundheits-, der Volkswirtschafts- und der Baudirektion, detaillierte Planungen erstellt und laufend aktualisiert worden, wie und mit welchem Mitteleinsatz die kritischen Infrastrukturen aktiv und passiv während 7x24 Stunden über einen längeren Zeitraum durchhaltefähig und wirksam vor Beschädigung, Sabotage oder Zerstörung geschützt werden sollen?

Seite 6/6 2858.1 - 15760

10. a) Gibt es Konzepte und Planungen, derzeit fehlende personelle Ressourcen der Ordnungs- und Verteidigungskräfte durch technische Komponenten und Systeme aller Art zu «kompensieren»?

- b) Falls ja, mit welchem Investitionsbedarf ist in den kommenden Jahren auf Ebene des Kantons Zug und allenfalls in den Gemeinden zu rechnen?
- 11. a) Teilt der Zuger Regierungsrat die Überzeugung des Interpellanten, dass mit den aufgezeigten, gleichzeitig im Einsatz stehenden maximal 160 bewaffneten Sicherheitskräften die öffentliche Sicherheit im Kanton Zug in der geschilderten ausserordentlichen Lage nicht genügend gewährleistet werden kann, insbesondere nicht der flächendeckende Schutz der Bevölkerung vor terroristischen Angriffen und auch nicht der Schutz der kritischen Infrastrukturen?
 - b) Wie beabsichtigt der Zuger Regierungsrat, die Lücken zu schliessen und die Sicherheitsdispositive im Kanton Zug den neuen Bedrohungs-Lagen anzupassen?
 - c) Bis wann darf mit einem Konzept und mit entsprechenden Anträgen im Kantonsparlament gerechnet werden?
- 12. Auch für die im Kanton ansässigen Unternehmen ist es sehr wichtig, zu erfahren, welche Vorbereitungen die staatlichen Behörden für den Fall des Eintretens einer ausserordentlichen Lage getroffen haben und welche (bewusst) nicht. Mittlere und grössere Unternehmen betreiben bekanntlich ein BCP (Business Continuity Planning), mit welchem sie die negativen Auswirkungen eines massiv beeinträchtigten Umfeldes auf ihre Geschäftstätigkeiten vorausplanen und durch vorsorgliche Massnahmen zu minimieren trachten. Wie ist der Informationsfluss zwischen Sicherheits- und Volkswirtschaftsdirektion zu den BCP-Verantwortlichen der Unternehmungen ausgestaltet und sind die BCP-Verantwortlichen sowohl mit diesem Prozess als auch mit den Inhalten der dabei kommunizierten staatlichen Massnahmen und Zusagen zufrieden?
- 13. Ist sich die Zuger Regierung bewusst, dass ihre Planungen, Vorkehrungen und bewussten Unterlassungen im Bereich der öffentlichen Sicherheit in ausserordentlichen Lagen in der Öffentlichkeit nicht bekannt sind und deshalb auch nicht wahrgenommen werden, und was gedenkt sie zu unternehmen, um das Vertrauen der Bevölkerung in diesem Bereich durch eine proaktive Kommunikation glaubwürdiger und realistischer Dispositive zurückzugewinnen?